

Teilnahmebedingungen  
Weihnachtsmarkt auf Schloss Hohenlimburg  
1.-3.12.2023 / 8.-10.2023 / 15.-17.12.2023

**Ausstellerbetreuung & Koordination- Fürstliche Schlösser e.V.**

**Tel.: (02334) 2771**

**Email: schubert@schloss-hohenlimburg.de**

**Öffnungszeiten für Besucher:**

<b>Freitag:</b>	<b>16.00 – 21.00 Uhr</b>
<b>Samstag:</b>	<b>13.00 – 21.00 Uhr</b>
<b>Sonntag:</b>	<b>13.00 – 19.00 Uhr</b>

**(Änderungen vorbehalten)**

**Eintrittspreise für Besucher:**

<b>Erwachsene</b>	<b>8,00€</b>
<b>Kinder (7 bis 16 Jahre)</b>	<b>4,00€</b>
<b>Ermäßigt</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Familienkarte</b>	
<b>2 Erwachsene und 1 Kind</b>	<b>18,00€</b>
<b>2 Erwachsene und 2 Kinder</b>	<b>22,00 €</b>

**Sa + So Eintritt zw. 13-14 Uhr**

<b>Happy Hour</b>	
<b>-</b>	<b>1,00 €</b>

**Geringfügige Änderungen in den Eintrittspreisen sind dem Veranstalter vorbehalten.**

**Öffnungszeiten für Aussteller zur Warenanlieferung:**

**Samstag und Sonntag von 10.00 – 12.15 Uhr, nur mit Ausstellerausweis.**

**1. Anmeldung/Betrieb des Ausstellers**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen als verbindlich für den Teilnehmenden anerkannt. Der Vertrag kommt zustande mit der Annahme durch den Veranstalter. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu betreiben. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe 250€ fällig.

Die Ausstellung nur an ausgewählten Tagen ist nicht zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

**2. Standmieten**

<b>Standgebühren</b>	<b>Ein Wochenende</b>	<b>Zwei Wochenenden</b>	<b>Drei Wochenenden</b>
<b>Verkaufsstand Innenbereich</b> Kaltwalzmuseum / neuer Pallas / Schlossrestaurant	225,00 €	300,00 €	375,00 €
<b>Verkaufsstand im Außenbereich</b>	175,00 €	250,00 €	325,00 €
<b>Ausschank/Imbiss im Außenbereich</b>	300,00 €	450,00 €	600,00 €

(Die Einordnung obliegt der Fürstlichen Schlösser e.V.)

<b>Nebenkosten pauschal / pro Wochenende</b>	<b>€</b>
Verkaufsstand <b>innen</b> , inkl. Strom bis 300 Watt für eigene Standbeleuchtung	20,00 €
Verkaufsstand <b>außen</b> , inkl. Strom bis 300 Watt für eigene Standbeleuchtung	20,00 €
Ausschank / Imbiss, inkl. Strom bis 3500 Watt auf 2 Steckdosen	50,00 €

<b>Extras</b>	<b>€</b>
Tisch (ca. 1,80 x 0,70m)	25,00 €
Holzhütte mit Vordach (2,5 x 3m)	265,00 €
1 zusätzlicher Parkausweis (1x enthalten)	4,50 €
1 zusätzlicher Ausstellerausweis (2x enthalten)	4,50 €
Personal zum Tragen (bis 2 Wochen vorher anmelden)	15,50 € / h
Müllentsorgung pro Sack (50 Liter)	6,50 €

**Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer**

**3. Zahlungsbedingungen** Die Standmiete sowie die Nebenkosten sind in voller Höhe und ohne Abzug mit **Zustellung der Rechnung** zur Zahlung fällig. **Die fristgerechte Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes.** Rechnungen für Sonderleistungen des Veranstalters und Handwerksfirmen sind direkt jeweils am Tag der Rechnungserteilung zahlbar unter folgender Kontoverbindung: IBAN: DE 53478535200025019910

**4. Absage des Ausstellers** Bei Absage des Ausstellers bis 1 Monate vor Beginn der Veranstaltung ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25 % der vereinbarten Standmiete zu zahlen. Bei späterer Absage sind 100 % der vereinbarten Standmiete als Stornogebühr zu zahlen, soweit kein Ersatz für den Standplatz gefunden werden kann. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Aufwand/Ausfall entstanden ist. In jedem Fall trägt der Aussteller zusätzlich alle sonstigen Kosten, die durch ihn veranlasst worden sind.

**5. Zulassung** Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie den Teilnahmeantrag trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht zu keiner Zeit.

**6. Weitervermietung** Ausstellungsflächen jeder Art dürfen ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitervermietet werden. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen.

**7. Platzzuteilung** Der Veranstalter nimmt die Platzzuteilung unter Berücksichtigung des Ausstellungskonzeptes und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen vor. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Standplatzes zu verändern, falls dieses aus organisatorischen oder sonstigen Gründen erforderlich wird. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

**8. Gemeinschafts- bzw. Mitaussteller** Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz mieten, so bestimmen sie einen Hauptaussteller, der alleiniger Vertragspartner des Veranstalters wird. Die Teilnahme der Mitaussteller bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter.

**9. Ausschließlichkeit** Der Veranstalter gewährt dem Aussteller keine Exklusivität für die von ihm angebotenen Waren und Produkte. Er kann nach eigenem Ermessen weitere Aussteller mit ähnlichem oder gleichem Sortiment zulassen. Der Veranstalter strebt jedoch im Rahmen der Veranstaltungskonzeption einen ausgewogenen Branchenmix an.

**10. Standgestaltung** Die von dem Aussteller im Anmeldeformular bestellte und von dem Veranstalter bestätigte Standfläche wird von dem Veranstalter in der Örtlichkeit gekennzeichnet. Der Ausstellungsstand muss dem allgemeinen Erscheinungsbild der Ausstellung angepasst sein. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters. Für seinen Stand muss der Aussteller eine bautechnische/feuerpolizeiliche Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfefrist auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

**11. Standabbau** Der Standabbau darf erst nach Ausstellungsschluss am letzten Veranstaltungstag begonnen werden bzw. vorher mit Genehmigung des Veranstalters. Der Standabbau muss am Tage nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Standabbau muss am letzten Veranstaltungstag nach der Veranstaltung bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Nebenabreden sind schriftlich bestätigen zu lassen.

Gegenstände, über die bis eine Woche nach Veranstaltungsende nicht verfügt wurde, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Veranstalters über bzw. können nach vorheriger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden. Die Ausstellungsgegenstände sowie alle Verpackungen sind rückstandslos vom Aussteller zu entfernen. ***Verpackungen und sonstige Abfälle dürfen nicht in den Müllcontainern von Schloss Hohenlimburg entsorgt werden. Für die Entsorgung des Mülls ist der Aussteller, an jedem Veranstaltungstag und nach Beendigung der Veranstaltung selbst verantwortlich.***

**13. Höhere Gewalt** Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu informieren. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten und ihn aufzufordern, sich über eine Teilnahme an dieser Veranstaltung zu erklären. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall hat er Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standmiete. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Veranstalter keinen Ausweichtermin anbieten kann.

Muss die Veranstaltung in Teilen oder insgesamt aufgrund Eintritts höherer Gewalt vor Beginn der Veranstaltung abgesagt werden, so erhält der Aussteller die geleistete Standgebühr abzüglich der bereits geleisteten Kosten (z.B. Genehmigung für die Veranstaltung) anteilig zurück.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwandsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall.

**14. Haftung** Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt gleichermaßen für seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte. Er leistet keine Gewähr dafür, dass sich der Standplatz für den Aufbau eines bestimmten Standes technisch eignet. Hierüber hat sich der Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung selbstständig Klarheit zu verschaffen.

**15. Versicherung** Die Aussteller haben ihre Waren und Ausstellungsgegenstände gegen Diebstahl oder jegliche Beschädigungen auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter besteht nicht.

**16. An- und Ablieferung von Ausstellungsgegenständen** Der Veranstalter nimmt selbst keine Sendung in Empfang, die für den Aussteller bestimmt ist, und haftet in keinem Fall für Verlust oder unrichtige Zustellung.

**17. Installation von Strom und Wasser** Der Veranstalter stellt in der Nähe der Stände üblichen Haushaltsstrom an Verteilergeräten zur Verfügung. Der Aussteller hat mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte (kW) zu machen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich. Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen am Veranstaltungsort möglich und beim Veranstalter rechtzeitig mit der Anmeldung zu beantragen. Die Kosten für Installation und Verbrauch werden dem Aussteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**18. Werbung** Das Anbringen von Werbeschildern am Stand bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich vor Werbung, die das harmonische Erscheinungsbild des Marktes stört, entfernen zu lassen.

**19. Bewachung des Ausstellungsgeländes** Die Ausstellungsflächen werden während der Dauer der Ausstellung verschlossen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung. Der Aussteller haftet selbst für Ausstellungsgegenstände und Standausstattung. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass leicht transportierbare Gegenstände über Nacht weggeschlossen werden.

**20. Reinigung** Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung der Stände obliegt dem jeweiligen Aussteller und ist bis zum morgendlichen Beginn der Veranstaltung abzuschließen. Der Aussteller hat zu jeder Zeit für ein geordnetes und sauberes Erscheinungsbild seines Standes und des unmittelbaren Umfeldes Sorge zu tragen.

Verpackungsmaterial sowie Müllbeutel hat der Aussteller selbst zu entsorgen. Widerrechtlich entsorgter Müll wird mit einer Pauschale von 200€ berechnet.

**21. Abtretungsverbot** Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.

**22. Nebenabreden** Mündliche Nebenabreden gelten nicht und sind nicht getroffen. Sie müssen schriftlich durch den Veranstalter bestätigt werden.

**23. Hausrecht/Zuwiderhandlungen** Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder die Anordnung im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Veranstalter erwachsen, sofern Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden. Das Abspielen von eigener Musik am Standplatz wird untersagt.

**24. Ausstellerausweise** Jeder Aussteller erhält für die Durchführung der Veranstaltung zwei Ausstellerausweise mit Berechtigung zum kostenlosen Eintritt. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar. Die Aushändigung erfolgt per Post oder zu Beginn der Aufbauphase.

**24. Parkplätze** Der Veranstalter stellt eine eingeschränkte Zahl von Parkplätzen im Umfeld des Ausstellungsgeländes zur Verfügung. Jeder Aussteller erhält 1 Parkausweis, welcher immer sichtbar im Auto liegen muss.

**25. Öffnungszeiten** Die Öffnungszeiten sind oben vermerkt. Die Zeiten für Auf-und Abbau ebenfalls. Die Aussteller sind verpflichtet, sich an beide Zeiten zu halten. Daher den Stand geöffnet zu halten und zur Öffnung des Marktes mit den Vorbereitungen abgeschlossen zu haben. Bei nicht Einhaltung der Öffnungszeiten durch vorherige Schließung des Standes oder nicht Öffnung des Standes, droht eine Vertragsstrafe von 150€.

**26. Gerichtsstand** Der Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück